

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1976

zur Verlängerung der Befreiung von den Eingangsabgaben für Waren, die zur unentgeltlichen Verteilung an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul bestimmt sind

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(76/563/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 des Rates vom 4. Juni 1974 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die aus Anlaß von Katastrophen, die das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten berühren, für den freien Verkehr eingeführt werden⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf den Antrag der Italienischen Republik vom 12. Mai 1976,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf den vorgenannten Antrag hin hat die Kommission mit Entscheidung vom 14. Mai 1976⁽²⁾ die zollfreie Einfuhr von Waren zugelassen, die zur unentgeltlichen Verteilung an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul bestimmt sind.

Aus der Anhörung der Regierung der Italienischen Republik, die von der Kommission gemäß Artikel 5 dieser Entscheidung durchgeführt wurde, ergibt sich, daß die derzeitige Lage in dieser Region eine Verlängerung des Artikels 1 der genannten Entscheidung für solche Waren rechtfertigt, die unter den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 bezeichneten Voraussetzungen für den freien Verkehr eingeführt werden.

Es ist angezeigt, diese Verlängerung bis zum 15. Juli 1976 zu befristen, um der Kommission eine erneute Prüfung der Lage an Hand der von der Regierung der Italienischen Republik übermittelten Informationen über Ausmaß und Art der unter die Befreiung fallenden Einfuhren zu ermöglichen.

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 vorgesehene Anhörung der anderen Mitgliedstaaten hat stattgefunden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Befreiung von den Eingangsabgaben gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung der Kommission

vom 14. Mai 1976 wird für solche Waren bis zum 15. Juli 1976 verlängert, die von staatlichen Stellen oder von durch die zuständigen italienischen Behörden anerkannten Organisationen für den freien Verkehr eingeführt werden und die dazu bestimmt sind, unentgeltlich an die Opfer des Erdbebens der Region Friaul verteilt oder ihnen unentgeltlich zu Verfügung gestellt zu werden, dabei jedoch Eigentum der betreffenden Stellen oder Organisationen bleiben.

(2) Die Befreiung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 1976 für Waren, die von Hilfseinheiten zur Deckung ihres Bedarfs während der Dauer ihrer Hilfsaktion für den freien Verkehr eingeführt werden, wird ebenfalls bis zum 15. Juli 1976 verlängert.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Italienischen Republik teilt der Kommission Menge und Beschaffenheit der gemäß Artikel 1 eingeführten Waren mit.

(2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1, die sich auf die Zeit vom 5. Juni bis zum 5. Juli 1976 bezieht, muß der Kommission bis spätestens 12. Juli 1976 zugehen.

Artikel 3

Nach Anhörung der Regierung der Italienischen Republik prüft die Kommission innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung, ob diese aufrechtzuerhalten, zu ändern oder aufzuheben ist.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird am 15. Juni 1976 wirksam.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 150 vom 7. 6. 1974, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 131 vom 20. 5. 1976, S. 19.